



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Landesgeschäftsstelle**

Eisvogelweg 1  
91161 Hilpoltstein  
Telefon: 09174 / 47 75 7029  
Telefax: 09174 / 47 75 70 75  
info@lbv.de | www.lbv.de

**Helmut Beran**

Geschäftsführer  
Naturpolitik & Personal  
E-Mail: [helmut.beran@lbv.de](mailto:helmut.beran@lbv.de)

22. Dezember 2021

**Ihr Zeichen: 76i-U8729-2021/119-25**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz, Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV), bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung.

**Vorbemerkung:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 09. Januar 2020. Da die unserer Stellungnahme vom 09. Januar vorgebrachten Vorschläge/Anregungen/Änderungen nicht oder nur teilweise in das Gesetz eingeflossen sind, haben unsere grundsätzlichen Kritikpunkte am bestehenden Bayerischen Klimaschutzgesetz ebenso wie an dem Änderungsentwurf nach wie vor Bestand. Unsere Stellungnahme vom 09. Januar 2020 haben wir daher nochmals beigefügt.

Die jetzt von der Staatsregierung eingebrachten Änderungsvorschläge für die Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes werden nach wie vor als unzureichend für das Erreichen der Ziele der Pariser Klimaschutzkonferenz eingeschätzt.

Seite 1 von 8

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften im Detail:

## **§ 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

### **Artikel 1**

Die Formulierung „ die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte zu gewährleisten“ ist nichts weiter als eine Floskel, die durch keinerlei konkrete Maßnahmen und Ziele im Gesetz unterlegt wird und nur dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 geschuldet ist.

Der LBV bittet um folgende Ergänzung des Artikels 1:

Ebenso sind Bildungsmaßnahmen auszubauen, um die Fürsorgekompetenz eines jeden Einzelnen zu fördern.

### **Artikel 2**

Die Festlegung auf ambitionierterer Minderungsziele wird grundsätzlich begrüßt, aber auch hier und im weiteren Verlauf des Gesetzentwurfs fehlen konkrete Maßnahmen und Ziele.

Bei hoheitlichen Entscheidungsprozessen muss das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen soll. Klimaschutzziele müssen in der Abwägung Vorrang vor wirtschaftlichen Zielen haben. Maßnahmen, die gegen die Minderungsziele des Klimaschutzgesetzes verstoßen, sind zu untersagen.

### **Besonders kritisch gesehen und daher strikt abgelehnt wird eine Abwägung der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes.**

Dies bedeutet nichts anderes als eine Aushebelung von Naturschutzbelangen. Ein Ausbau der regenerativen Energien ist auch auf Grundlage geltender Naturschutzgesetze und Verordnungen möglich. Ein Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Windkraft, scheitert derzeit einzig und allein an der 10H-Regelung.

Eine Abschaffung der 10H-Regelung sucht man in diese Gesetzentwurf leider vergeblich. Bezüglich dem Ausbau der Windkraft fordert der LBV eine Aktualisierung der Regionalplanung zu Vorranggebieten Windkraft. Die Regionalplanung hat gezeigt, dass der Ausbau der Windkraft durchaus mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes vereinbar ist.

Klimawandel und Artensterben sind Zwillingskrisen, die gemeinsam gelöst werden müssen. Es muss hier kein „entweder/oder“ sondern vielmehr ein „sowohl/als auch“ gelten.

### **Artikel 3**

Die Festlegung auf ambitionierterer Minderungsziele wird grundsätzlich begrüßt, aber auch hier wie im weiteren Verlauf fehlen konkrete Ziele und Maßnahmen.

Die Vorbildfunktion des Staates muss auch Kommunen und Landkreise verpflichtend einbeziehen, eine Empfehlung ist nicht ausreichend.

Die Renaturierung von Moorflächen, darf keineswegs nur auf die staatlichen Moorflächen beschränkt werden, sondern muss für alle Moorflächen (Hochmoore, Niedermoore, Anmoore) gelten. Für private Flächen sind finanzielle Anreize zur Renaturierung zur Verfügung zu stellen, klimaschädliche Handlungen (Entwässerungen, Umbruch, etc.) sind zu untersagen.

Ebenfalls begrüßt wird, dass staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet werden. Der LBV fordert eine konsequente Umsetzung dieser Vorgabe, auch und gerade bei der Verpachtung staatlicher Flächen an Landwirte. Der LBV fordert weiterhin, dass nicht nur Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, sondern ebenso Acker- und Grünlandflächen in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bewirtschaftet werden müssen.

Das gleiche muss auch für kommunale Flächen verbindlich gelten, eine Empfehlung ist nicht ausreichend.

Der LBV begrüßt, dass zukünftig bei Bewirtschaftung der Staatsforsten auch der Klimaschutz zu berücksichtigen ist. Der LBV wiederholt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach der Ausweisungutzungsfreier Großschutzgebiete im Staatsforst, da auf diesen Flächen deutlich mehr CO<sub>2</sub> gespeichert wird als in genutzten Wäldern. Eine weitere Forderung ist Erhöhung der Umtriebszeiten und eine drastische Reduzierung der Brennholznutzung

Klimaschutz ist ein besonderes öffentliches Interesse. Maßnahmen zum Klimaschutz dürfen letztlich nicht daran scheitern, dass angrenzende Grundstückseigentümer mit Verweis auf Auswirkungen ihrer eigenen Grundstücke solche Maßnahmen verhindern. Ein Beispiel hierfür sind geplante Renaturierungen im Bereich des Donaumooses, die bisher team Einspruch einzelner Grundstückseigentümer scheitern. Als letzte Möglichkeit müssen in solchen Fällen auch Enteignungen möglich sein, dies ist gesetzlich festzuschreiben.

#### **Artikel 4**

Der Vorrang der Vermeidung vor einer Kompensation/vor einem Ausgleich wird begrüßt. Dieser wesentliche Punkt sollte bereits ausführlich in Art 1 gewürdigt werden.

Bei Kompensationsmaßnahmen muss es sich um zusätzliche Maßnahmen handeln. Es muss sichergestellt sein, dass Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, oder Maßnahmen, die bereits Bestandteil eines Bewirtschaftungs- oder Betriebskonzeptes sind, (z. B. Waldumbau der Bayerischen Staatsforsten von Fichtenmonokulturen zu stabilen Mischwäldern), nicht angerechnet werden können.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie die Umsetzung von Kompensation erfasst und kontrolliert werden soll. Hierfür sind entsprechende Maßnahmen festzuschreiben. Wir weisen darauf, dass bereits bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gravierende Probleme mit Kontrolle und Erfassung bestehen.

Der LBV fordert weiterhin, dass eine Maßnahme erst dann umgesetzt wird, wenn die Kompensation tatsächlich bewerkstelligt ist.

#### **Artikel 5**

Landesbezogene Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen werden begrüßt. Allerdings fehlen im vorliegenden Entwurf Ziele und Maßnahmen zu den einzelnen Sektoren, insbesondere zu den Sektoren Mobilität und Landwirtschaft.

#### **Artikel 6**

Der neue Art. 6 Bayerisches Solarkataster wird begrüßt

#### **Artikel 7**

Der neue Artikel 7, staatliche Zuwendungen ist zu unverbindlich, eine Abwägung ist nicht ausreichend, Klimaschutzziele müssen Vorrang haben.

#### **Artikel 8**

Der neue Artikel 8, Förderung der Kommunen, wird begrüßt.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen jedoch verpflichtet werden, ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

### **Art 10**

Es wird kritisiert, dass im Bayerischen Klimarat weiterhin keine Verbandsvertreter vorgesehen sind. Für eine umfassende Beratung in Fragen des Klimaschutzes sind unabhängige Vertreter aus Umwelt- und Naturschutzorganisationen unverzichtbar. Wissenschaftler, die vom Freistaat Bayern finanziert werden, sind nicht unabhängig. Daher müssen Vertreter von Naturschutz- und Umweltverbänden vertreten sein.

### **Art 12.**

Der neue Artikel 12, Ausschluss der Klagbarkeit, ist zu streichen

Es kann nicht sein, dass Klimaschutzmaßnahmen von der Lage des Staatshaushaltes abhängig sind. Klimaschutz kann es nicht zum Nulltarif geben. Maßnahmen zum Klimaschutz sind für die Sicherung von Lebensgrundlagen für die Bevölkerung unverzichtbar. Die Folgen eines weltweiten Temperaturanstieges zu bekämpfen (Klimaanpassung), wird wesentlich teurer werden, als im Vorfeld Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen.

### **Zusätzlicher Artikel**

Der LBV empfiehlt zusätzlich einen weiteren Artikel Bildung einfügen:

Neben staatlichen Bildungseinrichtungen sollten hier auch die außerschulischen Bildungsträger aufgeführt werden. Folgender Wortlaut wäre wünschenswert:

Der Freistaat unterstützt ideell und finanziell außerschulische Bildungsmaßnahmen, die einen Bildungsbeitrag zu Klimawandel und Klimaschutz und den daraus folgenden Verhaltensänderungen leisten.

## **§ 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Änderung in Art. 44 a ist grundsätzlich zu begrüßen

Allerdings ist die Einschränkung auf Eigentümer von Nichtwohngebäuden in Absatz 2 nicht nachvollziehbar. Die Errichtung von PV-Anlagen muss auch beim Neubau von Wohngebäuden verpflichtender Bestandteil werden. Noch wirkungsvoller wäre eine Verpflichtung, Neubauten nur noch im Passivhaus-Standard zu errichten.

Absatz 4, Satz 2 a und b sind komplett zu streichen. Gerade die Formulierungen in Satz 2b sind ein Blankoscheck, um die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auszuhebeln.

## **§ 3 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Die Änderung wird begrüßt

## Fazit:

Der Änderungsentwurf für das Bayerische Klimaschutzgesetz ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt auch dieser Entwurf weit hinter den Erfordernissen eines umfassenden Klimaschutzes zurück und wird in der vorliegenden Form nicht ausreichend sein, um die Ziele der Pariser Klimakonferenz zu erreichen.

### **Der LBV lehnt den vorliegenden Entwurf für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz daher als unzureichend ab.**

Das Ziel, dass Bayern jetzt bis spätestens 2040 klimaneutral sein soll, wird begrüßt. Die angesprochene Vorbildfunktion des Staates ist aber in vielen Bereichen bisher nicht gegeben und wird auch zukünftig durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht.

Der LBV begrüßt es, dass zukünftig staatliche Zuwendungen nur mehr für Zwecke fließen sollen, die den Zielen des Klimaschutzes nicht zuwiderlaufen. Leider gibt es auf Ebene des Freistaates Bayern eine Vielzahl von Beispielen, bei denen immer noch klimaschädliche Subventionen gewährt werden. Als Konsequenz ist zu fordern, dass ab sofort die Förderung von Beschneiungsanlagen komplett zu streichen ist. Auch eine staatliche Förderung von Regionalflughäfen ist umgehend einzustellen.

Der LBV fordert ein klares Verbot klimaschädlicher Subventionen im Gesetz.

Wichtige Sektoren wie Mobilität oder Land- und Forstwirtschaft, in denen in den letzten Jahren keinerlei CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu verzeichnen waren, werden in dem Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt.

Freiwillige Maßnahmen allein werden nicht ausreichend sein, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Gerade im Bereich Gebäude, Mobilität und Landwirtschaft werden rechtliche Vorgaben notwendig sein.

Ebenso fehlt ein klares Bekenntnis zur Stärkung natürlicher CO<sub>2</sub> Senken. Neben Mooren sind hier auch Feuchtgrünland und Wälder von entscheidender Bedeutung. Alleine in Wäldern wären durch Nutzungsverzicht, Erhöhung der Umtriebszeiten und Einschränkung der Brennholznutzung erhebliche Einsparpotenziale vorhanden, und dies, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen.

Sicher ist es richtig beim Klimaschutz auch Anreize zum Energiesparen zu setzen, allerdings werden die ambitionierten Ziele der Pariser Klimakonferenz und des Gesetzent-

wurfes ohne rechtlich verbindliche Regelungen nicht erreicht werden können. Klimaschutz zum Nulltarif und ohne deutliche Änderung unseres Konsumverhaltens und unserer Lebensstile wird es nicht geben.

Förderfähig sollen neben Agrarumweltmaßnahmen zukünftig auch Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne des Artikel 4, Absatz 2 Klimaschutzgesetz sein.

Der LBV fordert eine Auflistung dieser Maßnahmen. Förderfähig können nur solche Maßnahmen sein, wenn sie über bisherige gesetzliche Vorschriften und Verpflichtungen hinaus gehen. Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes nach einer Förderung für Humusbildung müssen kritisch hinterfragt werden. Dieser Forderung muss zuerst einmal die teilweise massive Erosion auf landwirtschaftlichen Flächen gegenübergestellt werden. Förderfähig wäre allenfalls die Anlage erosionshindernder Elemente wie Hecken, Ranken oder Feldraine.

Es trifft zu, dass maßgebliche Gesetzgebungskompetenzen zu Gunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene liegen. Dies darf jedoch nicht als Ausrede genutzt werden, um in diesen Bereichen nicht ebenfalls auf Landesebene Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen. Wir erinnern daran, dass die CSU 16 Jahre ein wesentlicher Bestandteil der Koalition der Bundesregierung war und mit dem Verkehrsresort ein Schlüsselresort für den Klimaschutz innehat. In diesen 16 Jahren ist leider im Bereich Klimaschutz kaum etwas passiert.

Auch auf europäischer Ebene ist der Einfluss der CSU nicht unerheblich, stellt sie doch mit Manfred Weber den Fraktionsvorsitzenden der Konservativen im Europaparlament.

Die Bayerische Staatsregierung hatte und hat durchaus immer noch Möglichkeiten, auch auf Bundes- und europäischer Ebene, Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen, z. B. über eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung. Themen wären hier z. B. die Einführung eines Tempolimits auf Bundesautobahnen, die Besteuerung von Kerosin, die Streichung des Dienstwagenprivilegs oder die Förderung des Ökolandbaus.

Eine untergeordnete Rolle in der aktuellen Diskussion spielen immer noch die Themen Energieeffizienz, Energieeinsparung und Suffizienz. Zu diesen Themen gab es in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Gesprächen und Programmen mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und dem Bayerischen Umweltministerium (12-Punkte Aktionsplan Energiesparen, 10.000 Häuser Programm, Energiedialog). Wir verweisen hier auf den 12-Punkte Aktionsplan, der 2012 gemeinsam vom damaligen Ministerium für Umwelt und Gesundheit, dem BN und dem LBV verabschiedet wurde.



Wir verweisen auf die Aussage von Ministerpräsident Markus Söder beim Neujahrsempfang am 10. Januar 2020: „Der Kampf gegen den Klimawandel gehört zu unseren wichtigsten Herausforderungen.“

Wir fordern daher mehr Mut von der Bayerischen Staatsregierung ein ambitioniertes, zukunftsweisendes Gesetz zum Klimaschutz vorzulegen und die vom LBV vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Beran  
Dipl.-Biologe  
Geschäftsführer Naturschutzpolitik & Personal



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Landesgeschäftsstelle**

Eisvogelweg 1  
91161 Hilpoltstein  
Telefon: 09174 / 47 75 7029  
Telefax: 09174 / 47 75 70 75  
info@lbv.de | www.lbv.de

**Helmut Beran**

Geschäftsführer  
Naturpolitik & Personal  
E-Mail: [helmut.beran@lbv.de](mailto:helmut.beran@lbv.de)

10. Januar 2020

**Ihr Zeichen: 72a-U8729-2019/245-23**

**Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz, Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV), bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung.

**Vorbemerkung**

Die Verabschiedung eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt der Entwurf weit hinter den Erfordernissen eines umfassenden Klimaschutzes zurück und wird in der vorliegenden Form nicht ausreichend sein, um die Ziele der Pariser Klimakonferenz zu erreichen.

Das Ziel, dass Bayern bis spätestens 2050 klimaneutral sein soll, wird begrüßt. Die angesprochene Vorbildfunktion des Staates ist aber in vielen Bereichen bisher nicht gegeben und wird auch zukünftig durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor vorhandenen klimaschädlichen Subventionen des Freistaates Bayern, wie z. B. die Förderung von Beschneiungsanlagen oder die Subventionierung bayerischer Flughäfen in Millionenhöhe.

Seite 1 von 6

Die Senkung des CO<sub>2</sub>-Äquivalentes der Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990, um mindestens 55 % und damit auf unter 5 Tonnen je Einwohner bis zum Jahr 2030 wird mit dem vorliegenden Gesetz daher kaum zu erreichen sein.

Sicher ist es richtig beim Klimaschutz auch Anreize zum Energiesparen zu setzen, allerdings werden die ambitionierten Ziele der Pariser Klimakonferenz und des Gesetzentwurfes ohne rechtlich verbindliche Regelungen nicht erreicht werden können. Klimaschutz zum Nulltarif und ohne deutliche Änderung unseres Konsumverhaltens wird es nicht geben.

Es ist sicherlich richtig, dass maßgebliche Gesetzgebungskompetenzen zu Gunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene liegen. Dies darf jedoch nicht als Ausrede genutzt werden, um in diesen Bereichen nicht ebenfalls Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen. Wir erinnern daran, dass die CSU ein wesentlicher Bestandteil der Koalition der Bundesregierung ist und mit dem Verkehrsresort ein Schlüsselresort für den Klimaschutz innehat. Auch auf europäischer Ebene ist der Einfluss der CSU nicht unerheblich, stellt sie doch mit Manfred Weber den Fraktionsvorsitzenden der Konservativen im Europaparlament.

Die Bayerische Staatsregierung hat somit durchaus Möglichkeiten, auch auf Bundes- und europäischer Ebene, Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen, z. B. über eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung oder über die Gesetzgebungskompetenz der Bundesministerien. Themen wären hier z. B. die Einführung eines Tempolimits auf Bundesautobahnen, die Besteuerung von Kerosin, die Streichung des Dienstwagenprivilegs oder die Förderung des Ökolandbaus.

Grob vernachlässigt in der aktuellen Diskussion werden die Themen Energieeffizienz, Energieeinsparung und Suffizienz. Zu diesen Themen gab es in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Gesprächen und Programmen mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und dem Bayerischen Umweltministerium (12-Punkte Aktionsplan Energiesparen, 10.000 Häuser Programm, Energiedialog). Wir verweisen hier auf den 12-Punkte Aktionsplan, der 2012 gemeinsam vom damaligen Ministerium für Umwelt und Gesundheit, dem BN und dem LBV verabschiedet wurde.

## **Zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes im Detail:**

### **Artikel 2**

In Absatz 1 fehlt das Ziel, das CO<sub>2</sub>-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2050 auf unter 2 Tonnen pro Einwohner und Jahr zu senken. Dieses Ziel ist in der Begründung aufgeführt, wurde aber nicht ins Gesetz übernommen.

Das Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen, wird begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird, dass staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet werden. Der LBV fordert eine konsequente Umsetzung dieser Vorgabe, auch und gerade bei der Verpachtung staatlicher Flächen an Landwirte. Der LBV fordert weiterhin, dass nicht nur Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, sondern ebenso Acker- und Grünlandflächen in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bewirtschaftet werden müssen.

Freiwillige Maßnahmen allein werden nicht ausreichend sein, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Gerade im Bereich Gebäude, Mobilität und Landwirtschaft werden rechtliche Vorgaben notwendig sein.

Es wird begrüßt, dass bei hoheitlichen Entscheidungsprozessen das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen soll. Allerdings müssen Klimaschutzziele in der Abwägung Vorrang vor wirtschaftlichen Zielen haben. Maßnahmen, die gegen die Minderungsziele des Klimaschutzgesetzes verstoßen, sind zu untersagen.

### **Artikel 3**

Klimaschutz ist ein besonderes öffentliches Interesse. Maßnahmen zum Klimaschutz dürfen letztlich nicht daran scheitern, dass angrenzende Grundstückseigentümer mit Verweis auf Auswirkungen ihrer eigenen Grundstücke solche Maßnahmen verhindern. Ein Beispiel hierfür sind geplante Renaturierungen im Bereich des Donaumooses, die am Einspruch einzelner Grundstückseigentümer scheitern. Als letzte Möglichkeit müssen in solchen Fällen auch Enteignungen möglich sein, dies ist gesetzlich festzuschreiben.

Eine Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend der Absätze 1 und 2, Artikel 3 zu verfahren, ist nicht ausreichend. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen per Gesetz verpflichtet werden.

#### **Artikel 4**

Die Kompensation verbleibender Treibhausgasemissionen von Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung des Freistaates Bayern ab dem Jahr 2030, wird begrüßt. Auch hier müssen die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet werden, ab 2030 verbleibende Treibhausgasemissionen zu kompensieren.

Bei Kompensationsmaßnahmen muss es sich um zusätzliche Maßnahmen handeln. Es muss sichergestellt sein, dass Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, oder Maßnahmen, die bereits Bestandteil eines Bewirtschaftungs- oder Betriebskonzeptes sind, z. B. Waldumbau der Bayerischen Staatsforsten von Fichtenmonokulturen zu stabilen Mischwäldern), nicht angerechnet werden können.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie die Umsetzung von Kompensation erfasst und kontrolliert werden soll. Hierfür sind entsprechende Maßnahmen festzuschreiben. Wir verweisen darauf, dass bereits bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz Probleme mit Kontrolle und Erfassung bestehen.

Der LBV fordert weiterhin, dass eine Maßnahme erst dann umgesetzt wird, wenn die Kompensation tatsächlich bewerkstelligt ist.

#### **Artikel 5**

Die Vermeidung klimaschädlicher Maßnahmen muss immer Vorrang vor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel haben.

Der LBV begrüßt es, dass zukünftig staatliche Zuwendungen nur mehr für Zwecke fließen sollen, die den Zielen des Klimaschutzes nicht zuwiderlaufen. Leider gibt es auf Ebene des Freistaates Bayern eine Vielzahl von Beispielen, bei denen immer noch klimaschädliche Subventionen gewährt werden. Als Konsequenz ist zu fordern, dass ab sofort die Förderung von Beschneiungsanlagen komplett zu streichen ist. Auch eine staatliche Förderung von Regionalflughäfen ist umgehend einzustellen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen verpflichtet werden, in Übereinstimmung mit den Programmen in Artikel 5, Absatz 1, ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

**Damit die Kommunen diese Verpflichtungen aus Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 erfüllen können, sind ihnen entsprechende staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen.**

### **Artikel 6**

Eine Abwägung der Ziele staatlicher Zuwendungen mit den Minderungszielen Artikel 2, Bayerisches Klimaschutzgesetz ist nicht ausreichend. Belange des Klimaschutzes müssen Vorrang vor wirtschaftlichen Belangen haben. Wenn Zuwendungen negative Auswirkungen auf den Klimaschutz haben, müssen sie gestrichen werden (Streichung klimaschädlicher Subventionen).

### **Artikel 8**

Es wird kritisiert, dass im Bayerischen Klimarat keine Verbandsvertreter vorgesehen sind. Für eine umfassende Beratung in Fragen des Klimaschutzes sind unabhängige Vertreter aus Umwelt- und Naturschutzorganisationen unverzichtbar.

Wissenschaftler, die vom Freistaat Bayern finanziert werden, sind nicht unabhängig. Daher müssen Vertreter von Naturschutz- und Umweltverbänden vertreten sein.

### **Artikel 9 b**

Förderfähig gemäß Artikel 7, Absatz 1, Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz sollen neben Agrarumweltmaßnahmen zukünftig auch Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne des Artikel 4, Absatz 2 Klimaschutzgesetz sein.

Der LBV fordert eine Auflistung dieser Maßnahmen. Förderfähig können nur solche Maßnahmen sein, wenn sie über bisherige gesetzliche Vorschriften und Verpflichtungen hinaus gehen. Aktuelle Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes nach einer Förderung für Humusbildung müssen kritisch hinterfragt werden. Dieser Forderung muss zuerst einmal die teilweise massive Erosion auf landwirtschaftlichen Flächen gegenübergestellt werden. Förderfähig wäre allenfalls die Anlage erosionshindernder Elemente wie Hecken, Ranken oder Feldraine.

Der LBV begrüßt, dass durch die Änderung in Artikel 3, Absatz 2, Satz 2 Staatsforstengesetz zukünftig bei Bewirtschaftung der Staatsforsten auch der Klimaschutz zu berücksichtigen ist. Der LBV wiederholt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach der Ausweisung nutzungsfreier Großschutzgebiete im Staatsforst, da auf diesen Flächen deutlich mehr CO<sub>2</sub> gespeichert wird als in genutzten Wäldern.

## **Artikel 10, Satz 2**

Der Satz „Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushaltes“ ist zu streichen. Es kann nicht sein, dass Klimaschutzmaßnahmen von der Lage des Staatshaushaltes abhängig sind. Klimaschutz kann es nicht zum Nulltarif geben. Maßnahmen zum Klimaschutz sind für die Sicherung von Lebensgrundlagen für die Bevölkerung unverzichtbar. Die Folgen eines weltweiten Temperaturanstieges zu bekämpfen (Klimaanpassung), wird wesentlich teurer werden, als im Vorfeld Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen.

## **Artikel 11**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Artikel 9 a des Klimaschutzgesetzes erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Der Satz ist daher zu streichen.

## **Fazit**

Der LBV lehnt den vorliegenden Entwurf für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz als unzureichend für das Erreichen der Ziele der Pariser Klimaschutzkonferenz ab.

Wir verweisen auf die Aussage von Ministerpräsident Markus Söder beim Neujahrsempfang am 10. Januar 2020: „Der Kampf gegen den Klimawandel gehört zu unseren wichtigsten Herausforderungen.“

Wir fordern daher mehr Mut von der Bayerischen Staatsregierung ein ambitioniertes, zukunftsweisendes Gesetz zum Klimaschutz vorzulegen und die vom LBV vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran  
Dipl.-Biologe  
Geschäftsführer Naturschutzpolitik & Personal